

# Zwischen Behörde und heiligem Geist

Die Theologen Heinrich Bedford-Strohm und Thomas Schüller über das gewachsene Verhältnis von Kirche und Staat in der Bundesrepublik und lauter werdenden Forderungen, neue Strukturen zu schaffen.

Die Väter und Mütter des Grundgesetzes haben keinen Zweifel gelassen: „In Verantwortung vor Gott und den Menschen“ haben sie das Verfassungswerk überschrieben, das bis heute für eine hohe Stabilität der Bundesrepublik gesorgt hat. Religion und Staat – immer wieder durchdringen sie sich, zuletzt medial sichtbar in dem Moment, als die neue Regierung ihre Eide leistete mit dem freiwilligen Zusatz: „So wahr mir Gott helfe“. Im Gefolge des Miteinanders hat sich die Kirche auch dem Staat angeglichen, man bedient sich der staatlichen Strukturen bei der Erhebung der Kirchensteuer. Und in den leitenden Ämtern der katholischen und evangelischen Kirche arbeiten nicht nur

„Regierungsräte“, sondern eben auch „Kirchenräte“. Ein gutes Miteinander? Ein sinnvolles auch? Darüber sprach Klaus Gaßner mit Heinrich Bedford-Strohm, lange Jahre Vorsitzender des Rats der Evangelischen Kirche, und mit Thomas Schüller, Professor an der Theologischen Fakultät der Universität Münster und Leiter des Instituts für kanonisches Recht.

**Warum müssen Kirchen genau so sein wie der Staat – von der Besoldungsordnung bis zum Steuerformular?**

Heinrich Bedford-Strohm: Sie müssen überhaupt nicht so sein wie der Staat. Die jeweilige genaue Verfasstheit der Kirchen im Verhältnis zum Staat hat

historische und keine theologischen Gründe und ist deswegen natürlich kein Wesensmerkmal der Kirche. Als Vorsitzender des Weltkirchenrates, dem 352 Kirchen in 120 Ländern mit 600 Millionen Mitgliedern angehören, habe ich jeden Tag vor Augen, wie unterschiedlich die rechtliche Verfasstheit des Verhältnisses von Staat und Kirche in der Welt sein kann. Aus meiner Sicht hat das bei uns praktizierte Modell der „öffentlichen Religion“ in einer pluralistischen demokratischen Gesellschaft viele Stärken. Aber dass die Zentrale der bayerischen Landeskirche in München, in der ich zwölf Jahre lang mein Bischofsbüro hatte, den Namen „Landeskirchenamt“ trägt, hat mich immer gestört. Mit „Amt“ assoziieren die Leute erstmal nicht eine Institution, die aus der Kraft des Heiligen Geistes lebt. Ich muss allerdings auch sagen, dass ich von diesem Geist, trotz des Namens unserer Zentrale, immer wieder viel in unserer kirchlichen Alltagsarbeit gespürt habe.

Thomas Schüller: In der Tat, Kirche müssen nicht wie der Staat agieren, weil die Verfassung den Religionsgemeinschaften das Recht zuerkennt, ihre inneren Angelegenheiten selber ordnen und verwalten zu dürfen. Sie dürfen ihre innere Struktur und ihre Entscheidungswege nach eigenen, religiös imprägnierten Vorstellungen

## Badischer Dialog: Kirche und Staat

„Trennung oder Kooperation von Staat und Kirche? Das deutsche Religionsverfassungsrecht in der Diskussion“ – so lautet der Titel einer Veranstaltung im Reigen des „Badischen Dialogs“ am 10. Juli in Freiburg.

In Deutschland sind Kirche und Staat getrennt, kooperieren aber in vielen Teilbereichen eng. In jüngster Zeit wird eine stärkere Trennung von Staat und Kirche gefordert. Die Pluralisierung der Lebens- und Glaubenswelten der Bevölkerung legt nahe, das bestehende Modell auf den Prüfstand zu stellen. Allerdings ist es unübersehbar, wie wesentlich gerade der Beitrag der beiden

großen Kirchen für die Gesellschaft ist. Muss das Verhältnis von Kirche und Staat wirklich neu überdacht werden? Prominente Diskussionsteilnehmer sind beim Badischen Dialog dabei, unter anderem Heinrich Bedford-Strohm und Thomas Schüller.

Badischer Dialog, 10.7. ab 10 Uhr – 16.30 Uhr in der Katholischen Akademie der Erzdiözese Freiburg Wintererstraße 1, Freiburg.  
Auskunft und Info:  
[www.ebfr.de/badischer-dialog](http://www.ebfr.de/badischer-dialog).  
Telefon: 0761 5 14 42 30  
[astrid.deusch@seelsorgeamt-freiburg.de](mailto:astrid.deusch@seelsorgeamt-freiburg.de)

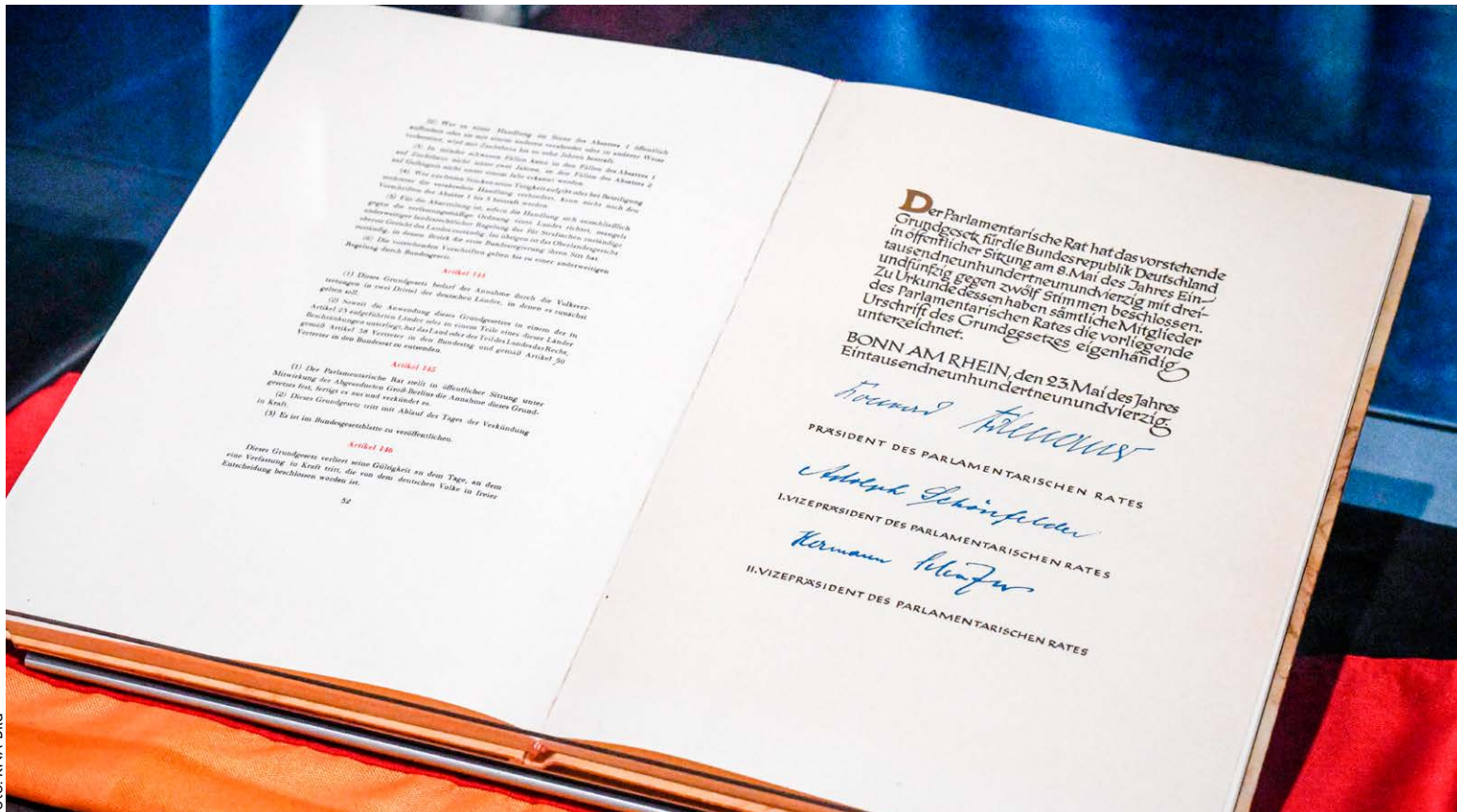


Foto: KNA-Bild

binnenkirchlich konfigurieren. Die beiden noch größeren Kirchen tragen allerdings hier an der Last ihrer Geschichte, zum einen als ehemalige Staatskirchen evangelischer Provenienz bis 1919, und die römisch-katholische Kirche, die über das einseitig

## „Unsere Verfassung gibt den zur Minderheitenkirchen werdenden Volkskirchen eine neue Chance“

durch den Staat eingeführte System der Kirchensteuer – zuletzt im Freistaat Preußen –, in das Gefüge einer Körperschaft des öffentlichen Rechts überführt wurde und dementsprechende staatsähnliche Strukturen abbilden musste. Nach dem Zweiten Weltkrieg hat der Staat den Kirchen, die als relativ unbeschadet aus der Zeit des nationalsozialistischen Unrechtsregime hervorgegangene zivilgesellschaftliche Akteure galten, viele staatliche Aufgaben der Daseinsfürsorge in Bildung und Pflege übertragen. Dadurch wuchs weithin nicht angefragt und reflektiert in der Zusammenarbeit von kirchlichen und staatlichen Instanzen eine verwaltungstechnische Kompatibilität,

die beide damals auch zahlenmäßig starken Volkskirchen zu staatsähnlichen Gebilden im Staat mutieren ließ. Unsere religionsfreundliche Verfassung gibt den zu Minderheitenkirchen werdenden ehemaligen Volkskirchen durchaus heute die Chance, sich aus diesem starren Korsett zu befreien und eigenen kirchlichen Strukturen nach ihrem religiösen Selbstverständnis zu bilden. Ob dies in beiden Kirchen allerdings so erkannt und gewollt wird auf Zukunft, ist eine offene Frage. Noch garantieren die staatsähnlichen Strukturen zumindest nach außen eine politische Macht, von der man ungern lassen möchte.

**Kirchen verlieren Mitglieder, staatliche Institutionen an Autorität – ist nicht gerade jetzt der Zeitpunkt, das Verhältnis von Staat und Kirche neu zu ordnen?**

## Prämbel des Grundgesetzes

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben. Die Deutschen in den Ländern Baden-Würt-

temberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk.



Foto: xxxxxx



die römisch-katholische Kirche mit den Konkordaten Fortschreibungen, da wo es in der Sache geboten ist, mit den Bundesländern aushandelt, was in der Vergangenheit oft unbemerkt von der Öffentlichkeit durch Notenwechsel auch geschehen ist.

Heinrich Bedford-Strohm: Es ist immer der richtige Zeitpunkt, sich zu verändern. Die zwölf Leitsätze, die wir als EKD in meiner Zeit als Ratsvorsitzender dazu erarbeitet haben, sind ein Beispiel für diesen Reformwillen. In vielen Landeskirchen sind Reformprozesse unterwegs, wie wir sie in Bayern etwa unter dem Stichwort „Profil und Konzentration“ durchlaufen haben. Wir müssen genau hinschauen, was veränderungsbedürftig ist und was stark ist und festgehalten werden sollte. Dass Religion an öffentlichen Schulen und Theologie an öffentli-

Religiöse Vielfalt in Deutschland: Kruzifix im Klassenzimmer ...

chen Universitäten unterrichtet wird, halte ich zum Beispiel für eine Stärke.

**Böckenförde sagte: „Der demokratische**

## „Die Privatisierung der Religion wäre eine falscher Weg“

**Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht gewährleisten kann.“ Das berühmte Diktum macht umgekehrt deutlich: Religion stützt Demokratie. Inwieweit ist es Aufgabe von Kirchen, dem demokratischen Rechtsstaat zu dienen?**

Heinrich Bedford-Strohm: Die Kirchen dienen keinem System, sondern sind allein ihrem Herrn Jesus Christus verpflichtet. Wenn wir das aber

ernstnehmen, gibt es sehr gute Gründe sich für eine freiheitliche und soziale Demokratie zu engagieren – nicht aus Staatstreue, sondern aus innerer christlicher Überzeugung. Das Böckenförde-Theorem, über das ich übrigens 2004 meine Antrittsvorlesung als Professor in Bamberg gehalten habe, ist ein starker Satz, weil er zeigt, wie falsch eine Privatisierung der Religion wäre. Sowohl falsch für den Staat als auch falsch für ein kraftvolles Glaubenszeugnis.

Thomas Schüller: Ich bin wie sein Verfasser mit diesem Diktum, das gerne in kirchlichen Kreisen bei Festtagsreden zum Staat-Kirche-Verhältnis herangezogen wird, nicht glücklich. Es evoziert einerseits die Vorstellung, der demokratische Rechtsstaat sei wahrheitsindifferent und sei daher auf religiös imprägnierten Wertetransfer angewiesen. Zum anderen weist er den verfassten Kirchen eine Aufgabe zu nach dem Motto: „Sorgt Ihr für den ethischen Kitt, der die Gesellschaft in ihrem Innersten zusammenhält, und dafür belohnen wir Euch mit einer starken Rechtsstellung im Verfassungsgefüge (Körperschaft des öffentlichen Rechts) des Staates.“ Diesen Deal sehe ich kritisch, weil er dem Staat und der Gesellschaft wenig zutraut und andererseits die Kirchen verzweckt zu Werteexporteuren, sie also auf eine moralische Anstalt reduziert, gleich so, als bestünde das Evangelium nur aus moralischen Normen. Dem begegne ich mit dem Hinweis, dass nach unserer Verfassung die Religionsgemeinschaften gar

## Zur Person

Heinrich Bedford-Strohm studierte Jura, Geschichte und Politologie in Freiburg, später Evangelische Theologie in Erlangen, Heidelberg und Berkeley. In seiner Zeit als Student arbeitete er in Wärmestuben für Obdachlose und in Flüchtlingsheimen. Von 1989 bis 1992 war er Assistent am Lehrstuhl für Systematische Theologie und Sozialethik bei Wolfgang Huber an der Universität Heidelberg, von 1992 bis 1994 Vikar in Heddeshheim. Vom 2011 bis 2023 war er Landesbischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, von 2014 bis 2021 Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland.





Fotos: KNA-Bild

nichts für den Staat tun müssen, sondern einfach religiös sein dürfen. Für die sterbenden Volkskirchen bedeutet dies, dass sie zunächst einmal schlicht den Gott Jesu Christi in die Mitte ihrer Verkündigung stellen und den christlichen Glauben nicht auf einen Kodex von moralischen Normen, vor allem in der persönlichen Lebensführung,

## „Christliche Religion braucht keinen TÜV-Stempel“

rubrizistisch eindampfen sollten. Christliche Religion muss in ihrer theonomen Ausrichtung auf einen personalen Gott sperrig, verstörend und prophetisch sein und braucht zu ihrer Existenzberechtigung keinen gesellschaftsdienlichen TÜV-Stempel,

### Zur Person

Nach Studium und Promotion in Katholischer Theologie war Thomas Schüller Leiter der Stabsstelle Kirchliches Recht im Bischöflichen Ordinariat des Bistums Limburg sowie von 1997 bis 2001 persönlicher Referent des damaligen Limburger Bischofs Franz Kamphaus. Von 2005 bis 2009 lehrte Schüller an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar, bevor er 2009 als ordentlicher Professor für Kirchenrecht an das Institut für Kanonisches Recht der Universität Münster berufen wurde, dessen Direktor er ist. Für das Bistum Münster erarbeitete er zuletzt eine Disziplinarordnung für Kleriker, die am 1. März 2025 von Bischof Felix Genn in Kraft gesetzt wird und als weltweit einzigartig gilt.

... ein Mann mit Kippa in Berlin und ein Geschäft für muslimische Frauen in Köln.

der religionsrechtlich belohnt wird. Als überzeugter Demokrat setze ich mich für den demokratischen Rechtsstaat ein, keine Frage, aber nicht in erster Linie als Katholik, der einem absolutistischen Wahlmonarchen wie dem Papst und den Bischöfen zum Gehorsam verpflichtet ist.

### Wie sichtbar darf und muss christliche Religion in einem multikulturellen Umfeld sein?

Thomas Schüller: Nüchtern empirisch betrachtet sind weite Landschaften mit christlichen Symbolen weiterhin geprägt und das ist auch gut so, weil sie Ausdruck einer kulturellen Geprägtheit sind, die man nicht einfach ignorieren kann. Jede religiöse Bürgerin, jeder religiöse Bürger sollte in Deutschland keine Angst haben müssen, sollte mit dem Kreuz, mit der

Kippa oder der islamischen Gebetskette in der Öffentlichkeit auftreten können, ohne angefeindet und verachtet zu werden. Das Grundgesetz achtet umfänglich die Religionsfreiheit in Art. 4 GG und deren uneingeschränkte Garantie sowie aktiver Schutz durch die staatlichen Organe der Rechtspflege sind auch ein Gradmesser, wie in unserem politischen Gemeinwesen die Menschenrechte gelten. Als Theologe wünsche ich mir, dass Christinnen und Christen mutiger werden, für unseren Glauben in Wort und Tat als freiheitliches Angebot einzustehen und dadurch erkennbar zu werden.

Heinrich Bedford-Strohm: Sie muss genauso sichtbar sein wie alle anderen Beiträge zu einer öffentlichen Kultur, die Respekt, Toleranz, Empathie, Einsatz für die Schwachen und Gemeinwohl fördern. Darauf ist eine Demokratie angewiesen. Der amerikanische Rechtsphilosoph John Rawls, mit dem ich mich in meiner Habilitationsschrift („Gemeinschaft aus kommunikativer Freiheit. Sozialer Zusammenhalt in der modernen Gesellschaft aus theologischer Perspektive“) näher beschäftigt habe, hat das mit der Idee eines „übergreifenden Konsenses“ beschrieben, in dem die jeweiligen religiösen oder nicht-religiösen Gemeinschaften einer Gesellschaft sich in den öffentlichen Diskurs einbringen – unter Beachtung von Grundregeln, die diesen Diskurs überhaupt erst ermöglichen. Für ein solches Modell sprechen auch gute theologische Gründe.

